

Berufsausbildungsvertrag

nach den §§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen

der oder dem Ausbildenden

Ausbildungsstätte	
Verantwortliche(r) Ausbilder(in):	Art der fachlichen Eignung:

und der oder dem Auszubildenden

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort
Anschrift	
Allgemeinbildender Schulabschluss	
Gesetzlich vertreten durch *):	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Geomatiker / Geomatikerin

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

B. Die Probezeit beträgt Monate (§1 Nr.2).

C. Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Punkt D bzw. § 3 Nr. 5, 12 im/beim

und den damit zusammenhängenden Arbeitsstellen statt.

D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12):

E. Die oder der Ausbildende zahlt der oder dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, sie beträgt z.Z. monatlich:

EUR		brutto im ersten Ausbildungsjahr
EUR		brutto im zweiten Ausbildungsjahr
EUR		brutto im dritten Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Sie ist jeweils am fällig.

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt - durchschnittlich - Stunden.

G. Die oder der Ausbildende gewährt der oder dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von derzeit

Im Jahr				
Arbeitstage				

*)Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund oder eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so bedürfen diese zum Vertragsabschluß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

H. Folgende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden:

--

I. Sonstige Vereinbarungen:

--

J. Die Anlage „Erläuternde und ergänzende vertragliche Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag“ (§§ 1 bis 11) ist Gegenstand dieses Vertrages. Sie wurde der/dem Auszubildenden übergeben und von dieser/diesem anerkannt.

Vorstehender Vertrag ist in

4

 gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum	Ort, Datum
------------	------------

Die oder der Ausbildende:

Unterschrift, ggf. Stempel

Die oder der Auszubildende:

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Gesetzlich vertreten durch (wie auf der ersten Seite angegeben):

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)	(Unterschrift mit Vor- und Zuname)
------------------------------------	------------------------------------

Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle:

Der Vertrag wurde geprüft und unter Nr. in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Vorgesehen für Abschlussprüfung: Sommer/Winter	
Dresden, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen als zuständige Stelle Im Auftrage	

*)Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund oder eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so bedürfen diese zum Vertragsabschluß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1 AUSBILDUNGSZEIT

1. Dauer siehe A *)
2. Probezeit siehe B *) (§ 20 BBiG).
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Wird vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
4. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der oder des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 2 AUSBILDUNGSSTÄTTE(N) siehe C *)

§ 3 PFLICHTEN DER ODER DES AUSBILDENDEN

Die oder der Auszubildende sorgt dafür, daß der oder dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,

1. die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden, oder eine persönlich und fachlich geeignete Person als Ausbilderin oder Ausbilder mit der Ausbildung zu beauftragen und dies dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zugeben,
3. der oder dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen,
4. der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und im zeitlichen Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind,
5. die Auszubildende oder den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen; das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind,
6. der oder dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße schriftliche Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
7. der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
8. dafür zu sorgen, daß die oder der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
9. von der oder dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen nach §§ 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß sie oder er
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist,
10. unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen, unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes,
11. der oder den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen,
12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu organisieren, siehe D *).

§ 4 PFLICHTEN DER ODER DES AUSZUBILDENDEN

Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11, 12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der oder dem Auszubildenden, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Instrumente, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über Angelegenheiten deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder durch weisungsberechtigte Personen angeordnet ist, Stillschweigen zu wahren,
7. einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der oder dem Auszubildenden oder dem von diesen als Ansprechpartner bestimmten Person unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr oder ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten,
9. soweit die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich nach §§ 32 und 33 des Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassenund die Bescheinigungen hierüber der oder dem Auszubildenden vorzulegen.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text im Berufsbildungsvertrag.

**§ 5
VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN**

1. Höhe und Fälligkeit siehe E *)
Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen (§ 18 Abs. 2 BBiG).
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung sowie Steuern tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die oder der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5 2.HS, 12 einschließlich der Nebenkosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
3. Der oder dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie oder er (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

**§ 6
AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB**

1. Tägliche Ausbildungszeit siehe F *)
2. Urlaub siehe G *)
3. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die oder der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7
KÜNDIGUNG**

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist oder
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen (§ 22 Abs. 2 BBiG).
3. Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können die beiden Vertragspartner von der oder dem anderen Ersatz des Schadens verlangen, wenn die oder der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
6. Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die oder der Auszubildende, sich um eine Möglichkeit hinsichtlich der Fortsetzung der laufenden Berufsausbildung zu bemühen.

**§ 8
ZEUGNIS**

Die oder der Ausbildende stellt der oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat die oder der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten; auf Verlangen der oder des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§16 BBiG).

**§ 9
BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts ein nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichteter Ausschuß anzurufen.

**§ 10
ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 11
SONSTIGE VEREINBARUNGEN**
siehe I *)

Nebenabreden sind nur rechtswirksam, sofern sie innerhalb dieses Vertrages schriftlich vereinbart worden sind.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungsordnung und der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text im Berufsbildungsvertrag.